

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0523/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: III/1- UB-149-275	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 27.06.2023

Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen; Neufassung

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der als Anlage beigefügte überarbeitete Entwurf wird als neue Förderrichtlinie für Solaranlagen beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 5310
Sachkonto / I-Nr.: 56100100/7128000
Auftrags-Nr.: ---

Sachverhalt:

Seit der Einführung der Fördermöglichkeit für Stecker-Solaranlagen („Balkon-Kraftwerke oder –module“) hat sich mehrfacher Aktualisierungsbedarf bei der Solar-Förderrichtlinie ergeben, dem mit dieser Überarbeitung Rechnung getragen werden soll. Folgende wesentliche Änderungen wurden deshalb in die Förderrichtlinie eingearbeitet:

- **Rückwirkende Förderung für Stecker-Solaranlagen (s. hierzu insb. § 4 Abs. 5):**
Aufgrund der schnellen Verfügbarkeit dieser Anlagen, die den Kauf und die Installation innerhalb eines kurzen Zeitraums ermöglichen, soll hier vom Grundsatz der An-

tragstellung vor Maßnahmenbeginn abgewichen werden und eine bis zu einem Jahr rückwirkende Antragstellung möglich gemacht werden.

- **Zukünftige Änderungen bei der technischen Zulassung von Stecker-Solaranlagen:**
Aktuell sind Stecker-Solaranlagen nur bis zu einer Leistungsabgabe ins Stromnetz von 600 Watt zugelassen. Hierfür arbeiten die integrierten Wechselrichter mit einer maximalen Umwandlungsleistung bis 600 Watt. Aller Voraussicht nach wird die Grenze auf 800 Watt angehoben werden, sodass eine entsprechende Regelung bereits im Vorgriff in Anlage 1, Punkt 2.6, aufgenommen wurde. Analog zur Anhebung der Leistungsabgabe um ein Drittel wird auch eine Anhebung des Zuschusses um ein Drittel von pauschal 150 EUR auf 200 EUR empfohlen.
- **Klarstellung zum Begriff der „Anlage“ bei Stecker-Solaranlagen:**
Ebenfalls in Anlage 1, Punkt 2.6, wird der Anlagenbegriff für Stecker-Solaranlagen klargestellt. Um zahlenmäßig eine Anlage handelt es sich bei allen Komponenten, die an **einem** Stecker (und einem Wechselrichter) hängen. Es ist also nicht die Zahl der Solarmodule - dies sind in der Regel ein oder zwei Module mit ca. 350 bis 415 Watt - sondern die Zahl der ins Hausnetz einspeisenden Stecker maßgeblich, um die Zahl der Anlagen festzustellen.
- **Klarstellung zur Förderung von Mietkaufmodellen bei PV-Anlagen (§ 4 Abs. 7):**
Neben dem klassischen Betrieb einer (Dach-)PV-Anlage im Eigentum gibt es mittlerweile auch Mietkaufmodelle, bei denen ein Service-Unternehmen den Bau und Betrieb einer PV-Anlage übernimmt und vom Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer dafür eine monatliche Mietrate fordert. Die Anlagen gehen dann regelmäßig nach 20 Einspeisejahren in den Besitz des Grundstücks- oder Gebäudeeigentümers über. Diese Mietkaufmodelle sind interessant, da keine hohe anfängliche Investitionssumme erforderlich ist und trotzdem von Beginn an Stromkosten gespart werden können. Unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen ist es unerheblich, mit welchem Modell eine PV-Anlage betrieben wird, so dass auch Mietkaufmodelle gefördert werden. Dies macht nur die Einreichung anderer Unterlagen für die Antragsprüfung erforderlich. Eine entsprechende Klarstellung ist in § 4 Abs. 7 aufgenommen.
- **Frist für die Einreichung der Unterlagen:**
Diese Frist wird von 12 auf 18 Monate verlängert, da viele Antragstellende die 12-Monatsfrist nicht einhalten können. Erfahrungsgemäß liegen die notwendigen Unterlagen dann aber innerhalb der darauffolgenden Monate vor, so dass formaler Aufwand für die Erinnerung an und die Verlängerung der 12-Monatsfrist wegfällt.
- Weiter wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen und eine neue Anlage 2 als Service hinzugefügt, die in einer Übersicht darstellt, welche Unterlagen bei welchen Fördermaßnahmen zukünftig einzureichen sind.

Martin Stappel
Umweltbeauftragter

Anlagen:

Entwurf der neuen Solar-Förderrichtlinie im Änderungsmodus (Darstellung der Änderungen im Vergleich zur alten Richtlinie) und als Satzungstext